

VG Augsburg

Gerichtsbescheid vom 3.5.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... in Point Pedro geborene Kläger ist Staatsangehöriger Sri Lankas mit tamilischer Volkszugehörigkeit. Nach illegaler Einreise auf dem Landweg erhielt er von der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund erstmals am 24. Juni 1999 eine „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung“, die letztmals bis 29. Februar 2000 verlängert wurde.

Am 24. Februar 2000 stellte er einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 4. April 2000 ablehnte. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 5. Dezember 2005, rechtskräftig seit 2. Januar 2006, ab. Eine Anerkennung als Asylberechtigter scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger auf dem Landweg von Moskau aus kommend und damit über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist sei. Eine Vorverfolgung des Klägers aus individuellen Gründen sei nicht feststellbar. Das Vorbringen zu seiner angeblichen Inhaftierung mit den einhergehenden Misshandlungen in Colombo sei derart vage und widersprüchlich, dass sich die Annahme aufdränge, dass den geschilderten Erlebnissen ein realer Hintergrund fehle. Als der Kläger Sri Lanka verlassen habe, habe die Kammer eine politische Verfolgung der tamilischen Bevölkerung als Gruppe nicht (mehr) angenommen. Er könne sich auch nicht mit Erfolg auf Nachfluchtgründe berufen. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass gegen ihn ein konkreter LTTE-Verdacht bestehen könnte und die Sicherheitskräfte deshalb ein gesteigertes Verfolgungsinteresse an seiner Person haben könnten.

Nachdem der Kläger in Abschiebungshaft gekommen war, stellten dessen Bevollmächtigte für ihn am 18. September 2006 einen Folgeantrag. Aus der aktuellen Entwicklung der Situation in Sri Lanka ergebe sich, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sei. Sri Lanka befinde sich zumindest am Rande eines erneuten Bürgerkriegs. Demgemäß sei ein ähnlich willkürliches Vorgehen festzustellen wie in der Zeit bis zum Waffenstillstand in den Jahren 2000/2001.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2006 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheids vom 4. April 2000 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Am 17. Oktober 2006 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Klage und beantragten,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 12. Oktober 2006 zu verpflichten, für den Kläger ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und diesen sodann als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Hilfsweise beantragten sie,

festzustellen, dass unter Abänderung des Bescheids vom 4. April 2000 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Vorab sei auf die individuellen Ausführungen des Klägers in seinem Erstverfahren hinzuweisen, aus denen sich jedenfalls ergebe, dass seine Familie den srilankischen Sicherheitsbehörden durchaus bekannt sei. Zudem handle es sich bei ihm um einen Tamilen in nach wie vor jugendlichem Alter, der aus den tamilischen Siedlungsgebieten Sri Lankas stamme und schon unter diesem Gesichtspunkt in besonderem Maße dem Verdacht unterliege, Unterstützer bzw. Mitglied der LTTE zu sein. Dies habe gerade in letzter Zeit in Sri Lanka zu einer Vielzahl von asylrechtlich erheblichen Übergriffen geführt. Hierzu werde auf die Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka (Januar 2007) des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwiesen. Auch die Situation in Colombo biete keinerlei Sicherheit vor Verfolgung mehr. Auf Grund der drastischen Verschlechterung gleiche die Verfolgungssituation insbesondere bzw. jedenfalls für jüngere Tamilinnen und Tamilen aus Sri Lanka sowohl aus den tamilischen Siedlungsgebieten als auch aus dem Großraum Colombo derjenigen, die in den 1990er Jahren zu der zwischenzeitlichen Anerkennung jedenfalls jüngerer Tamilen im Alter des Klägers geführt habe. Die Art und Weise der Verfolgung erinnere sehr an die damalige Vorgehensweise, wobei noch erschwerend hinzukomme, dass nunmehr auch paramilitärische Organisationen, die unter dem Schutz der Regierung arbeiteten, in großem Ausmaß für derartige asylrelevante Menschenrechtsverletzungen verantwortlich seien.

Nach der Ablehnung eines Antrags nach § 123 VwGO auf Gewährung von Abschiebungsschutz mit Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2007 legten die Bevollmächtigten des Klägers zwei Kopien „der srilankischen Originalunterlagen“ mit jeweiliger Übersetzung in die englische Sprache durch ein Dolmetscherbüro in Colombo vor. Hieraus gehe hervor, dass gegen den Kläger in Colombo ein Verfahren wegen der ihm unterstellten Zusammenarbeit mit der LTTE geführt werde. Die Unterlagen entsprächen dem üblichen Schriftbild derartiger Verfahren ebenso wie den Mitteilungen der Polizeibehörde in Colombo. Daher sei davon auszugehen, dass die Unterlagen aller Wahrscheinlichkeit nach inhaltlich und formal korrekt seien und deshalb geeignet sein würden, eine entsprechende individuelle Gefahr für den Kläger zumindest glaubhaft zu machen.

Nach der Ablehnung eines weiteren Antrags nach § 123 VwGO auf Gewährung von Abschiebungsschutz mit Beschluss des Gerichts vom 7. März 2007 wurde der Kläger am 21. März 2007 nach Sri Lanka abgeschoben.

Mit Schreiben vom 4. April 2007 teilten seine Bevollmächtigten mit, dass das Verfahren fortgeführt werden solle.

Mit Schreiben vom 12. April 2007 teilte das Gericht den Beteiligten mit, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid in Betracht komme. Dazu äußerten sich diese nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Auch wenn man davon ausgeht, dass sich die Situation in Sri Lanka seit Anfang des Jahres 2006 wesentlich verschlechtert hat, hat die Klage keinen Erfolg, weil die Verwaltungsgerichte in Asylverfahren zur Herstellung der Spruchreife bzw. zum „Durchentscheiden“ verpflichtet sind (vgl. BVerwG vom 10.2.1998 BVerwGE 106, 71). Der unverfolgt ausgereiste Kläger hat jedoch weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG, weil auch nach dem Wiederausbruch des Bürgerkriegs im Osten und Norden Sri Lankas und nach der teilweisen Wiedereinführung der Anti-Terror-gesetze im November und Dezember 2006 keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass er nach der Rückkehr in sein Heimatland politisch verfolgt wird. Auch unter Berücksichtigung der verschärften Lage und der erheblichen Zunahme von Menschenrechtsverletzungen ist eine Gruppenverfolgung der (jüngeren) Tamilen jedenfalls im Westen und Süden des Landes, also außerhalb der Kampfgebiete, nach wie vor zu verneinen.

Eine systematische und direkte Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen wegen Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugungen durch die srilankische Regierung findet nicht statt (vgl. Ad-hoc-Information Sri Lanka des Auswärtigen Amtes vom 31.1.2007). Vielmehr handelt es sich bei den auf der Grundlage des verschärften Notstandsrecht durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitskräfte grundsätzlich um Maßnahmen zur Bekämpfung und Abwehr der mit terroristischen Mitteln operierenden LTTE, die nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit auf den Rechtsgüterschutz der Bürger und nicht auf asylerbliche Merkmale der Betroffenen zielen (vgl. BVerwG vom 10.7.1995 Az. 9 B 18.95). Die aktuelle Lage in Sri Lanka entspricht im Wesentlichen derjenigen in den Jahren vor dem Waffenstillstandsabkommen von 2002, als es insbesondere nach spektakulären Terroranschlägen der LTTE auch immer wieder zu zahlreichen Festnahmen gerade jüngerer Tamilen gekommen ist und die ganz überwiegende Rechtsprechung eine Gruppenverfolgung von Tamilen verneint hat (vgl. z. B. BayVGH vom 6.7.1998 Az. 20 B 97.31531; VGH BW vom 8.2.2001 Az. A 6 S 1888/00). Es kommt hinzu, dass weder das Auswärtige Amt (vgl. Ad-hoc-Information Sri Lanka vom

31.1.2007) noch der UNHCR (vgl. Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka vom Januar 2007) von einem Fall berichten, in dem ein aus europäischen oder anderen westlichen Ländern zurückgekehrter Tamile Opfer staatlicher Verfolgung geworden ist, so dass von einer erheblich geringeren Gefährdung der Rückkehrer auszugehen ist (vgl. BVerwG vom 20.6.1995 NVwZ-RR 1996, 57). So kann der Kläger bei einer etwaigen Kontrolle anhand seines nachweisbaren langjährigen Deutschlandaufenthalts belegen, dass er mit den zahlreichen Anschlägen der LTTE im Jahr 2006 und zu Beginn des Jahres 2007 nichts zu tun hat.

Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er zu den Tamilen gehört, die für ihre Nähe zur LTTE bekannt sind und deshalb derzeit einer erhöhten Gefährdung unterliegen. Bei den beiden am 20. Februar 2007 vorgelegten Schriftstücken handelt es sich nur um Kopien bzw. Telefaxe, denen kein Beweiswert zukommt, da sie ohne Weiteres gefälscht sein können. Es ist allgemein bekannt, dass in Sri Lanka gefälschte Dokumente leicht zu bekommen sind (vgl. Lagebericht Sri Lanka des Auswärtigen Amtes vom 11.12.2006 Abschnitt V.1.2). Für eine Fälschung spricht bereits die jeweils unterschiedliche Schreibweise von Vornamen und Familiennamen des Klägers. Dieser hat in seinem Asylverfahren nie angegeben, in No. 787, Kanthi Mawatha, Hunupitiya, Wattala, wohnhaft gewesen zu sein. Da der Kläger bereits spätestens im Juni 1999 nach Deutschland gekommen ist, ist auch nicht nachvollziehbar, warum er nun mehr als siebeneinhalb Jahre später verdächtigt werden soll, das Land wegen der Verwicklung in terroristische Aktivitäten von Tamilen verlassen zu haben. Vielmehr spricht der zeitliche Zusammenhang zwischen den auf den 3. Februar 2007 und 6. Februar 2007 datierten Schriftstücken und der (ersten) Stellung eines Antrags nach § 123 VwGO am 7. Februar 2007 nachdrücklich dafür, dass die beiden Schriftstücke auf Bestellung gefertigt worden sind.

Nach alledem hat der Kläger auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.